

Vereinbarung

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen - Land -,
vertreten durch den Rektor der Universität Bremen,

und

geb. am

wird Nachstehendes vereinbart:

§ 1

Beschäftigten wird vor Erfüllung der Wartezeit (§ 47 Abs. 3 BAT bzw. § 4 Bundesurlaubsgesetz) Erholungsurlaub für die Zeit

vom

bis

gewährt.

Beschäftigte verpflichtet sich, die überzahlte Urlaubsvergütung bzw. das überzahlte Urlaubsentgelt zu erstatten, falls das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit (§ 47 Abs. 3 BAT bzw. § 4 Bundesurlaubsgesetz) beendet werden sollte. Dies gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst, wenn sich gemäß § 48 Abs. 5 BAT bzw. § 26 Abs. 2 Buchstabe b) TVöD bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht ein Urlaubsanspruch in Höhe des bereits gewährten Urlaubs ergibt.

§ 2

Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Bremen, den

Universität Bremen
Im Auftrag

Unterschrift des/der Beschäftigten

Nazli